

**Satzung
der Stadt Haren (Ems)
zum
Bebauungsplan
„Zwischen Heinrichstraße und B 70, Teil II – 1. Änderung“ mit örtlichen Bau-
vorschriften (§ 56 NBauO), Ortschaft Emmeln**

Präambel

Aufgrund der § 1 Abs. 3, § 13a und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 11.03.2010 diese Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen, den nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften und dem Übersichtsplan, als Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

§ 2 – Änderung zum Ursprungsbebauungsplan

- (1) Der am 11.06.1996 als Satzung beschlossene und seit dem 30.12.1996 rechtskräftige Bebauungsplan „Zwischen Heinrichstraße und B 70, Teil II“ wird um folgende textliche Festsetzung Nr. 11 ergänzt:

„Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind in Einzelhäusern maximal 2 Wohnungen und bei Doppelhäusern maximal 1 Wohnung je Wohngebäude (=Doppelhaushälfte) zulässig.“

- (2) Die im Bebauungsplan „Zwischen Heinrichstraße und B 70, Teil II“ aufgenommene Textliche Festsetzung Nr. 2 zur Traufhöhenbegrenzung wird aufgehoben.
- (3) Die im Bebauungsplan „Zwischen Heinrichstraße und B 70, Teil II“ aufgenommene gestalterische Festsetzung (örtliche Bauvorschrift) Nr. 1 zur zulässigen Dachneigung erhält folgenden Wortlaut:

“Die Hauptgebäude sind mit geneigten Dachflächen zu errichten. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäudeteile i.S.d. § 7b NBauO sowie Garagen/Carports und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO.

Die Dachneigung der Hauptgebäude beträgt mindestens 30°. Eine geringere Dachneigung ist zulässig, wenn die Dachneigung des Hauptgebäudes mindestens 20° und die Firsthöhe des Hauptgebäudes mindestens 8,00 m beträgt.“

- (4) Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zwischen Heinrichstraße und B 70, Teil II“ bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

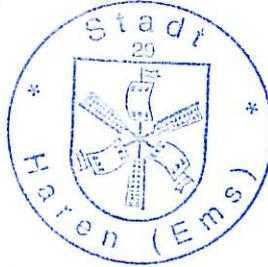
§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

49733 Haren (Ems), den 29.04.2010



(Honnigfort)
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 08.09.2009 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 17.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung 27.10.2009 dem Entwurf dieser Satzung nebst Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

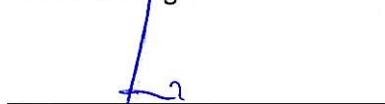
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf dieser Satzung und der Begründung haben vom 29.12.2009 bis einschließlich 01.02.2010 gem. § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

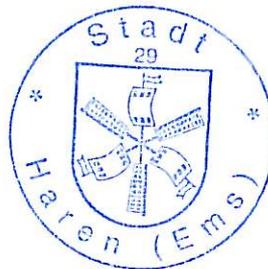
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 11.03.2010 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB diese Satzung nebst Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 29.04.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Kemper)
Baudirektor



Der Beschluss dieser Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 14.05.2010 im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

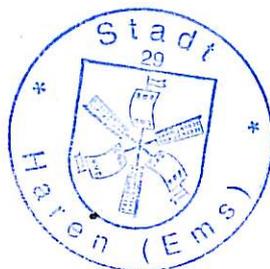
Die Satzung ist damit am 14.05.2010 in Kraft getreten.

Haren (Ems), den 19.05.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Kemper)
Baudirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den _____

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Kemper)
Baudirektor

Übersichtsplan

zum

Bebauungsplan "Zwischen Heinrichstraße und B 70, Teil II - 1.Änderung",
Ortschaft Emmeln

